

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für IT-Dienstleistungen der COMPUPRAX GmbH

### 1. Geltungsbereich/Vertragsschluss

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der COMPUPRAX GmbH, Beethovenstr. 15, 95213 Münchberg (im folgenden „COMPUPRAX“ genannt) sind Grundlage für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen, die zwischen der COMPUPRAX und deren Kunden getätigt bzw. abgeschlossen werden. Abweichende Regelungen hierzu bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Mit Beauftragung des Unternehmens COMPUPRAX werden diese AGB akzeptiert.

### 2. Angebote und Preise

Die im Angebot des Unternehmens COMPUPRAX genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zu Grunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, dass keine Schwankungen bei Rohstoff- und Devisennotierungen auftraten, längstens jedoch 2 Wochen. Bei Bestellungen mit Lieferungen an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Preise des Unternehmens COMPUPRAX gelten ab Leistungsort (Münchberg), enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Bestellers einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten werden berechnet. Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen und ähnliche Vorarbeiten sind mit dem Urheberrecht behaftet und werden gesondert berechnet, soweit keine andere Vereinbarung hierzu getroffen wurde. Gleiches gilt für Datenübertragungen.

### 3. Zahlungen/Vergütungen/Fälligkeit

Die Zahlung hat innerhalb der angegebenen Frist nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Zinsen trägt der Besteller. Sie sind vom Besteller sofort zu zahlen.

Bei außergewöhnlichen Vorleistungen, kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Die COMPUPRAX ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Des Weiteren ist die COMPUPRAX berechtigt, bei Auftragserteilung einen Vorschuss in Höhe von max. 50 % der Auftragssumme zu verlangen.

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers gefährdet, so kann das Unternehmen COMPUPRAX Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten, sowie von weiteren Leistungen absehen. Diese Rechte stehen dem Unternehmen COMPUPRAX auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung der Lieferungen in Verzug befindet, die auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruhen.

In Verzug kommt der Besteller nach dem Zugang der Rechnung nach einer Frist von 30 Tagen ohne Mahnung, soweit keine gesonderte Regelung hierzu getroffen wurde. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen nach der o.g. Frist in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, der gemäß dem Kontenüberleitungsgesetz von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die COMPUPRAX ist berechtigt, die für eine Fehlersuche aufgewandten Arbeitszeiten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Vergütung hierfür richtet sich nach den vereinbarten Stundensätzen.

Reisekosten und Aufenthaltskosten werden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Erfasst werden hiervon unter anderem Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters der COMPUPRAX und dem jeweiligen Einsatzort beim Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten beim Kunden.

Reisezeiten werden als Arbeitszeit verrechnet.

### 4. Lieferung

Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.

Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Unternehmen COMPUPRAX ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

Gerät das Unternehmen COMPUPRAX in Verzug, so ist ihm eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt.

Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Unternehmens COMPUPRAX als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Besteller ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens 4 Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörungen möglich. Eine Haftung des Unternehmens COMPUPRAX ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Im kaufmännischen Verkehr steht dem Besteller an vom Unternehmen COMPUPRAX angelieferten Sachen (Kommunikationsgeräte und dazugehörige Anlagen und Einrichtungen und sonstigen Gegenstände) ein Zurückbehaltungsrecht gemäß (§ 369 HGB, § 273 BGB) bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

### 5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmens COMPUPRAX .

Die nachfolgende Regelung gilt nur im kaufmännischen Verkehr: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Unternehmens COMPUPRAX gegen den Besteller sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an das Unternehmen COMPUPRAX ab. Das Unternehmen COMPUPRAX nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Fall des Verzuges ist der Besteller verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert, der für das Unternehmen COMPUPRAX bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist das Unternehmen COMPUPRAX auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung des Unternehmens COMPUPRAX beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Unternehmens COMPUPRAX verpflichtet.

### 6. Beanstandungen/Gewährleistungen

Der Besteller hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Übergabe an den Kunden über, soweit es sich um Fehler handelt die erkannt werden konnten. Beim Versandkauf geht die Gefahr bereits mit Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über.

Beanstandungen sind nur innerhalb drei Tage nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte

Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

Bei berechtigten Beanstandungen ist das Unternehmen COMPUPRAX nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Fall verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse sind. Bei Software besteht keine Prüfungspflicht seitens des Bestellers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitbare oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Besteller vor Übersendung, jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Besteller. Der Verfasser ist berechtigt eine Kopie zu fertigen.

Über die gesetzliche Gewährleistung hinausreichende Garantien der Hersteller bleiben unberührt. Die Einzelheiten sind den jeweiligen Garantiescheinen der Hersteller zu entnehmen.

Gewährleistungsansprüche verjähren gegenüber Unternehmen innerhalb von einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Lieferung der Sache.

### 7. Abnahme

Nach Fertigstellung und Übergabe der erbrachten Leistung erfolgt eine Funktionsprüfung. Wird die Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt, ist die Abnahme erfolgt.

Erklärt der Kunde die Abnahme nicht, obwohl Abnahmefähigkeit vorliegt, dann kann die COMPUPRAX eine angemessene Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzen. Mit Ablauf der Frist gilt die Leistung als abgenommen. Auf diese Rechtsfolge wird die COMPUPRAX den Kunden bei Fristsetzung hinweisen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die Mitwirkung an der Funktionsprüfung verweigert und die Funktionsprüfung hierdurch unmöglich wird.

Ebenso gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Kunde die Leistung der COMPUPRAX mindestens 1 Woche lang produktiv einsetzt ohne zu erklären, warum er eine Abnahme verweigert.

### 8. Haftung

Das Unternehmen COMPUPRAX haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind gleich aus welchem rechtlichen Grund (Verzug, Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Nachbesserungspflichten, unerlaubter Handlung sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird). Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden gehaftet.

Es gelten die gleichen Grundsätze für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

Werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Ablehnung des Unternehmens COMPUPRAX geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wurde.

Mit der Übergabe einer IT-Anlage (alle Komponenten eines IT-Systems u.a. Server, Computer) an den Auftraggeber oder nach der Installation von Software, ist der Auftraggeber selbst für den ordnungsgemäßen und ausfallsicheren Betrieb dieser IT-Anlage bzw. der Software verantwortlich. Das Unternehmen COMPUPRAX übernimmt nach Übergabe bzw. Installation keine Haftung für Schäden oder für Datenverluste, die nach dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Installation eintreten. Die Einrichtung einer Backuplösung für die IT-Systeme des Auftraggebers muss immer schriftlich per E-Mail an das Unternehmen COMPUPRAX gestellt werden. Die Überprüfung und Gewährleistung der eingerichteten Backuplösungen kann vom Auftraggeber ebenfalls ausschließlich schriftlich beim Unternehmen COMPUPRAX beauftragt werden.

Die Einrichtung und ständige Überprüfung sowie Gewährleistung eines ausfallsicheren Backupsystems ist nicht Bestandteil einer Beauftragung des Unternehmens COMPUPRAX für ein IT-System. Die Einrichtung einer Backuplösung muss immer separat und schriftlich beim Unternehmen COMPUPRAX beauftragt werden.

### 9. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, soweit die Parteien hierüber keine gesonderte Regelung getroffen haben.

### 10. Supportleistungen

Unter Support im Sinne dieser Ziffer fällt insbesondere die telefonische oder persönliche Beratung, die Beseitigung von Fehlern außerhalb der gesetzlich geschuldeten Gewährleistungsfrist und die zur Verfügungsstellung von Updates.

Die COMPUPRAX leistet die Fehleranalyse und Fehlerbehebung im Rahmen der Supportleistungen durch Mittel ihrer Wahl. Bis zur abschließenden Fehlerbehebung ist die COMPUPRAX berechtigt, den Fehler durch eine software- oder hardwaretechnische Umgehung zu beseitigen.

Der Kunde wird der COMPUPRAX im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Fehlersuche unterstützen, insbesondere alle für die Fehleranalyse und Fehlerbehebung benötigten Unterlagen und Informationen, auf Anforderung auch in maschinenlesbarer Form, zur Verfügung stellen und gegebenenfalls kompetente und fachkundige Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit der COMPUPRAX einsetzen.

Telefonischer Support wird zu den gültigen Stundensätzen abgerechnet. Abgerechnet wird pro angefangene Viertelstunde.

### 11. Subunternehmer

Die COMPUPRAX ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen zu beauftragen. Die COMPUPRAX ist insbesondere dazu berechtigt, zur Annahme und Weitergabe von Anrufen (auch des Kunden) Callcenter zwischenzuschalten.

### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht Hof.

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN- Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Februar 2020